



Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf · Am Daßlitzer Kreuz 4 · 07957 Langenwetzendorf

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
04.04.2024 08:18

9218/2024

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3400
zu Drs. 7/9650

Datum
02.04..2024

Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes

Hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Gesetzentwurf gibt die Gemeinde Langenwetzendorf folgende Stellungnahme ab:

1.

- a) Ein genauer finanzieller Aufwand zur Umsetzung ist nur geschätzt zu ermitteln. Bisherige Verfahren, die vergleichbar wären, sind nicht vorhanden. Erfahrungen, wie zum Beispiel das Förderverfahren zum schnellen Ausbau der Internetversorgung, könnten hier als eine grobe Annahme herangezogen werden. Hier kann für unsere Gemeinde (4300 EW), 17 Ortsteile, ca. 1500 Haushalte) ein Planansatz von ca. 250 T€ angesetzt werden. Dies entspräche 58,14 € / EW.
- b) Die Fragestellung kann unsererseits nicht klar beantwortet werden.

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Kostenschätzung (Aufteilung nach Königsteiner Schlüssel) entspricht bei 11,7 Mio. € ca. 5,85 € / EW. Wie in a) dargelegt, bedeutet dies eine eindeutige Unterfinanzierung, da der Betrag nur ca. 1/10 der tatsächlich zu erwarteten Kosten entspricht.

2 .

Die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung muss unter Einbeziehung aller möglichen Technologien, vor allem auch in Hinblick auf die schnelle Entwicklung neuer Technologien oder Weiterentwicklung vorhandener Technologien betrachtet werden. Da bestimmte vorhandene Technologien, wie z.B. Atomkraft, auf Grund ideologischer Grundsatzentscheidungen in Deutschland ausgeschlossen sind, ist eine Beantwortung der Frage hier nicht objektiv. Mit der Weiternutzung von Atomenergie,

auch zukünftig mit sogenannten Inselanlagen, könnte ein kostenbewusster und klimaneutraler Ausbau der Wärmeversorgung schneller umgesetzt werden.

3.

- a) Der notwendige Beratungsbedarf wird sehr hoch eingeschätzt.
- b) Für unsere Gebietskörperschaft wird der personelle Bedarf mit einer Planstelle E10 eingeschätzt. Die Beratungstätigkeit sollte zentral über die Landkreisverwaltung erfolgen.
- c) Der Verwaltungsaufwand auf kommunaler Ebene wird zur vollständigen Umsetzung der Wärmeplanung auf einen Zeitraum von 5 Jahren geschätzt. Der Aufwand zur Umsetzung auf der Landesseite kann unsererseits nicht geschätzt werden.

4.

- a) Der zeitliche Rahmen zur Umsetzung wird auf 5 Jahre geschätzt.
- b) Unsere Gemeinde liegt unter der Grenze von 10.000 EW und der zeitliche Rahmen zur Umsetzung wird auf 5 Jahre geschätzt. Der geplante Zeitrahmen für Kommunen > 10.000 EW oder > 100.000 EW wird als unrealistisch eingeschätzt.

5.

Grundsätzlich sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf wie auch das zugrundeliegende Bundesgesetz als parteiideologisch und undurchdacht an. Durch die verpflichtende Umsetzung der Wärmeplanung als auch die Umstellung auf teilweise unwirtschaftlichen Wärmeerzeugungstechnologien, werden enorme finanzielle Mittel und personelle Ressourcen verschwendet. Der Effekt einer CO₂ Einsparung und die globale Auswirkung steht in keinem Verhältnis zum Aufwand, da er nicht erkennbar sein wird.

6.

Eine kommunale Wärmeplanung kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn eine vollumfängliche Technologieoffenheit gegeben ist. Unsere vorhandene Gebietsstruktur mit ihrer Kleingliedrigkeit der Ortsteile, kein Vorhandensein einer zentralen Gas- oder Fernwärmeversorgung, kann und wird nur mit enormen finanziellen Mitteln, vorrangig mit einer hohen Förderung, eine Wärmeplanung umsetzen. Eine Notwendigkeit zur kommunalen Wärmeplanung ist wirtschaftlich wie auch in Hinsicht auf eine global wirksame CO₂ Einsparung nicht vorhanden.

7.

- a) Nur durch einheitliche Ausschreibungsunterlagen mit klaren Leistungsdefinitionen kann sichergestellt werden, dass praxistaugliche und planungstiefe Angebote erstellt werden können.

- a) Es wird auf 7 a) verwiesen.

8. Für die Leistung der Wärmeplanung sollten Planungsgemeinschaften mit Fachingenieuren der Bereiche Tiefbau, Versorgungstechnik und der Nuklearforschung herangezogen werden.

9. Es werden keine Probleme in Bezug auf Datenschutz auf dem vorliegenden Gesetzesentwurf gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Langenwetzendorf
Am Daßlitzer Kreuz 4
07957 Langenwetzendorf
Tel. (03 66 25) 520-0 • Fax 5.20 23